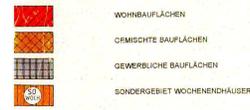


ZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG



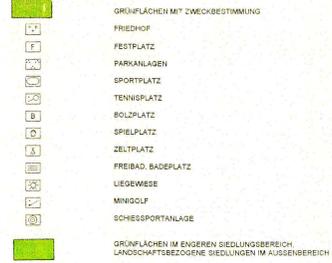
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN



GRÜNLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN



FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD



LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ



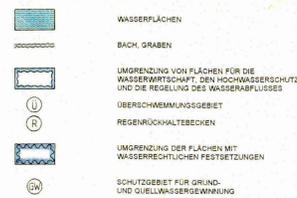
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE



FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



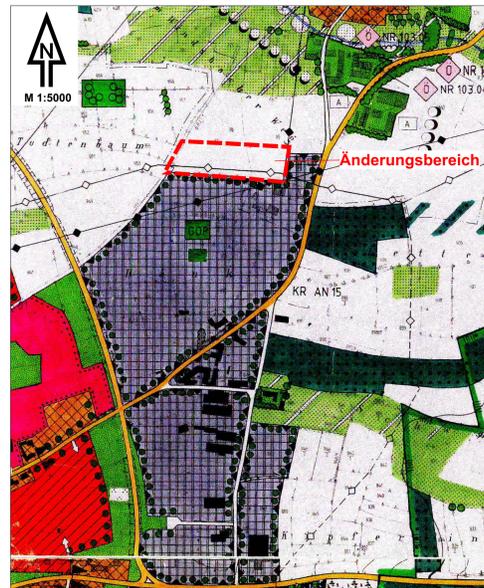
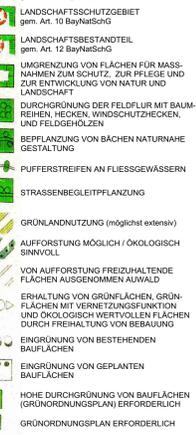
DARSTELLUNGEN UND REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ



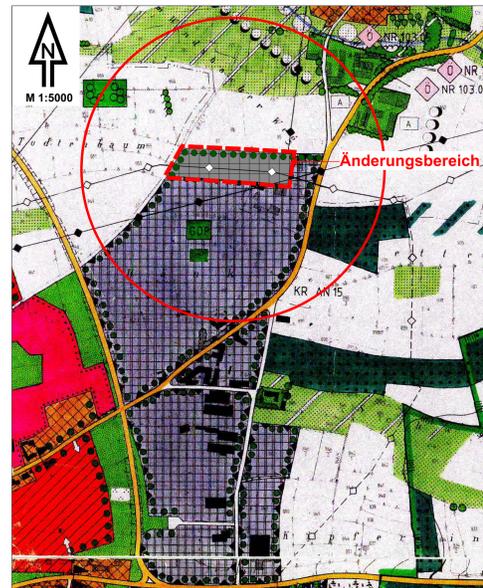
SONSTIGE PLANZEICHEN



NATURDENKMAL



Wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach



7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Windsbach hat in der Sitzung vom XX.XX.2018 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am XX.XX.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2018 hat in der Zeit vom XX.XX.2018 bis XX.XX.2018 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 beteiligt.
- Die Stadt Windsbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.2017 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2017 festgesetzt.

Windsbach, den Matthias Seltz
Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Ansbach hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Windsbach, den Matthias Seltz
Erster Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

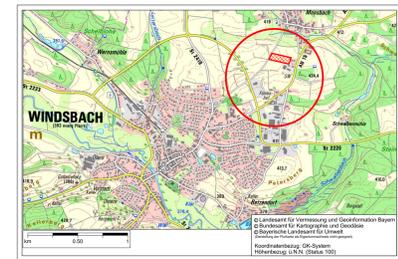
Windsbach, den Matthias Seltz
Erster Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan



Stadt Windsbach

Landkreis Ansbach



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 13.12.2017
zuletzt geändert am
26.09.2018

**INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER**
Vermessung • Planung • Bauleitung
Stuttgarter Straße 37, 90574 Rothau
Tel. 09127 - 95 96 0 Fax 09127 - 95 96 95
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Berwagen
Architekt und Stadtplaner